

b) erhält § 4 folgende Fassung:

„Die im Verzeichnis Teil A mit einem Kreuz (+) versehenen Gesundheitspflegemittel sind für die Abgabe in Apotheken und, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, gemäß § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 513) zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.“

§ U

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende
des Land Wirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen

Der Minister
für Gesundheitswesen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Erl er
Stellvertreter des Ministers

I. V.: K u h r i g
Minister
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters

Anlage

zu § 4 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster eines Antrags auf Eintragung in das
Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

An das

Sekretariat der Sektion Humanmedizin
des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittel-
verkehr im Deutschen Institut für Arzneimittelwesen

Berlin-Weißensee
Große Seestr. 4

Bei Gesundheitspflegemitteln zur Anwendung am Tier:

An das

Sekretariat der Sektion Veterinärmedizin
des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittel-
verkehr im Staatlichen Veterinärmedizinischen
Prüfungsinstitut

Berlin N4
Hannoversche Str. 27

Name und Anschrift des Antragstellers

.....den.....

Antrag auf Eintragung
in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

Betr.:
(vorgesehener Name des Gesundheitspflegemittels)

Zusammensetzung')
.....
Bezug der Bestandteile⁵⁾
.....
Anwendungsgebiete:
.....
Dosierung:
.....
Haltbarkeit:
.....
Packungsgrößen:
Preise: genehmigt/beantragt am
..... den 19___
.....
Unterschrift des Betriebes

1) Nach Mengeneinheiten, auch bei Hilfsstoffen wie Füllmassen, Farbstoffen, Lösungsvermittlern usw.
2) E = Eigenherstellung
B = Bezug innerhalb der DDK
X = Import

Anordnung
über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses
für Arzneimittelverkehr.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 23 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ X

(1) Das Statut, das sich der Zentrale Gutachterausschuß für Arzneimittel verkehr gegeben hat (Anlage), wird hiermit für verbindlich erklärt.

(2) Funktionen und Tätigkeiten der Sektion Veterinärmedizin des Zentralen Gutachterausschusses werden vom Gutachterausschuß für Arzneimittel für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen [GBl. I S. 55]) ausgeübt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen

Der Minister
für Gesundheitswesen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Erl er
Stellvertreter des Ministers

I. V.: K u h r i g
Minister
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters